

3 Banken-Generali

Investment-Gesellschaft m.b.H.

3 Banken Nachhaltigkeitsfonds

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

ISIN AT0000701156

RECHENSCHAFTSBERICHT

über das Rechnungsjahr vom
1. April 2010 bis 31. März 2011

3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.

Untere Donaulände 28
4020 Linz, Österreich
www.3bg.at

Gesellschafter

Generali Holding Vienna AG, Wien
Oberbank AG, Linz
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck
BKS Bank AG, Klagenfurt

Aufsichtsrat

Erich Stadlberger, MBA, Vorsitzender
Axel Sima, Vorsitzender-Stellvertreter
Mag. Rainer Gschnitzer (bis 15.03.2011)
Mag. Paul Hoheneder
Karl Mertel
Dr. Nikolaus Mitterer
Mag. Robert Walcher (ab 15.03.2011)

Staatskommissär

Mag. Franz Mayr
Mag. Sigrid Part, Stellvertreterin

Geschäftsführer

Alois Wögerbauer
Mag. Dietmar Baumgartner
Dr. Gustav Dressler

Zahlstellen in Österreich

Oberbank AG, Linz
BKS Bank AG, Klagenfurt
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck

Zahl- und Vertriebsstelle in Deutschland

Oberbank AG, Niederlassung Deutschland, München

Depotbank

Oberbank AG, Linz

Fondsmanagement

Bank Sarasin & CIE, Basel

Prüfer

KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Prospektkundmachung

Ein gemäß § 6 Investmentfondsgesetz in der jeweils gültigen Fassung erstellter Prospekt, der auch die Fondsbestimmungen enthält, ist bei der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Untere Donaulände 28, A-4020 Linz, den inländischen Zahlstellen und der Oberbank AG, Niederlassung Deutschland, Oskar-von-Miller-Ring 38, D-80333 München, sowie im Internet unter www.3bg.at kostenlos erhältlich.

Die Entwicklung des 3 Banken Nachhaltigkeitsfonds im abgelaufenen Rechnungsjahr

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. legt hiermit den Bericht des **3 Banken Nachhaltigkeitsfonds, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG**, über das Rechnungsjahr vom 1. April 2010 bis 31. März 2011 vor.

Das **Fondsvermögen** verminderte sich im Berichtszeitraum um € 11.851.225,51 und betrug zum 31. März 2011 € 111.363.220,80.

Die Zahl der **umlaufenden Anteile** lag zu Beginn der Rechnungsperiode bei 12.178.400 Stück und verringerte sich bis zum Ende der Rechnungsperiode um 1.395.000 auf 10.783.400 Stück.

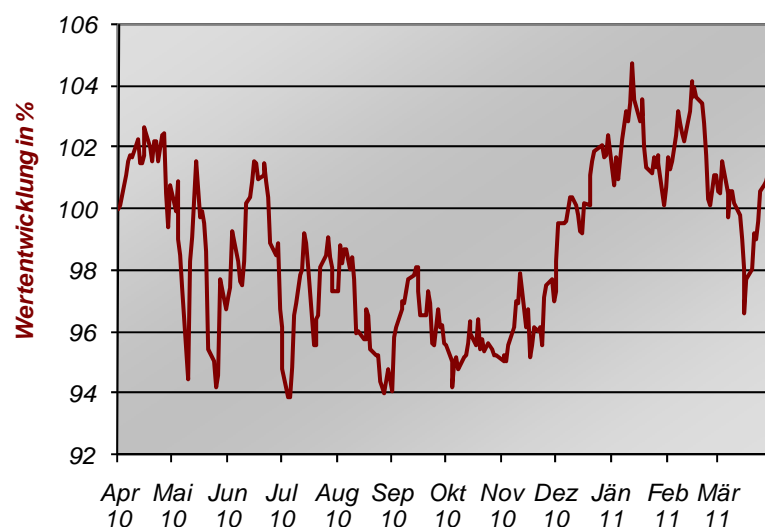
Der **Rechenwert** eines **Fondsanteiles** belief sich zu Beginn des Rechnungsjahres auf €10,12. Bezogen auf den Rechenwert vom 31. März 2011 über €10,33 ist das eine **Wertsteigerung von 2,08 %**.

Gemäß § 29 der Besonderen Fondsbestimmungen werden die vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten nicht ausgeschüttet sondern thesauriert.

Für das Rechnungsjahr vom 1. April 2010 bis 31. März 2011 ergibt sich keine KEST auf den Jahresertrag. Die kuponanzahlende Bank wäre verpflichtet, die Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Wir arbeiten nach den Qualitätsstandards der Vereinigung österreichischer Investmentgesellschaften (VÖIG).

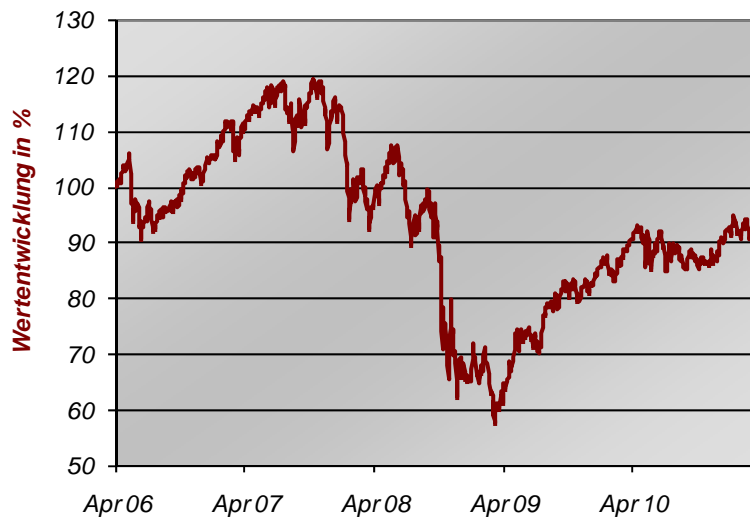
Wertentwicklung im letzten Rechnungsjahr



Vergleichende Übersicht der letzten fünf Jahre

Rechnungsjahr	Fondsvermögen in EUR	Rechenwert je Anteil in EUR	zur Thesaurierung verwendeter Ertrag je Anteil in EUR	Auszahlung gem. §13 3. Satz InvFG je Anteil in EUR	Wertent- wicklung in %
01.04.06 – 31.03.07	68.412.394,76	12,36	0,0712	0,00	10,55
01.04.07 – 31.03.08	76.664.117,65	10,78	0,0000	0,00	-12,78
01.04.08 – 31.03.09	51.358.482,87	6,83	0,0000	0,01	-36,64
01.04.09 – 31.03.10	123.214.446,31	10,12	0,0000	0,00	48,35
01.04.10 – 31.03.11	111.363.220,80	10,33	0,0000	0,00	2,08

Wertentwicklung der letzten fünf Jahre



Die Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte im abgelaufenen Rechnungsjahr

Anlagerelevantes Umfeld

Die Zinspolitik der führenden westlichen Zentralbanken blieb über das ganze Jahr hinweg sehr stimulierend, während die chinesische sowie einige andere Zentralbanken im Jahresverlauf begonnen haben ihre Geldpolitik restriktiver zu gestalten um Überhitzungen in ihren jeweiligen Volkswirtschaften einzudämmen.

Die europäischen Kapitalmärkte standen unter dem Eindruck der Krise der Staatsfinanzen in einigen südeuropäischen Ländern sowie Irland. Griechenland rettete sich als erstes Euro-Land unter den eilig geschaffenen Schutzschirm in dreistelliger Milliardenhöhe, als die Refinanzierung der Staatsschulden an den Kapitalmärkten unmöglich wurde. Die griechische Regierung musste im Gegenzug massiven Ausgabenkürzungen im Staatsbudget zustimmen, um die Staatsfinanzen mittelfristig wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Die Verwerfungen an den Kapitalmärkten waren aber nicht auf Staatsanleihen oder Griechenland beschränkt. Mit zunehmender Intensität wurden auch die Anleihen anderer südeuropäischer Staaten wie Spanien und Portugal in Mitleidenschaft gezogen sowie auch die Aktien aus dem ganzen südeuropäischen Raum. Im weiteren Jahresverlauf weitete sich die Volatilität an den Kapitalmärkten auf Irland, Italien und auch Belgien aus. Als einziger weiterer Staat flüchtete sich im Jahresverlauf die Republik Irland unter den Schutzschirm. Die Turbulenzen erfassten neben den Anleihen und Aktien auch mit voller Wucht die europäische Einheitswährung, den Euro.

In den USA erreichten die wirtschaftlichen Frühindikatoren schon relativ bald im Jahr den vorläufigen Zenit ihres starken Anstieges. Die abnehmenden Zuwachsraten weckten Ängste unter den Anlegern und Ökonomen, dass die Volkswirtschaft in eine erneute Rezession abgleiten könnte und dies führte an den Aktienmärkten zu einem vorübergehenden Abgabedruck. Die asiatischen Aktienmärkte und hier vor allem jene von China und Hongkong gehörten im Jahr 2010 nicht unbedingt zu den Gewinnern, zumal die Zentralbank im Jahresverlauf auf eine eher restriktive Geldpolitik umschwenkte. Die japanischen Unternehmen und Aktien litten dagegen eher unter der starken einheimischen Währung.

Die Veröffentlichung des besser als erwarteten Resultats des Stresstests in der Bankenindustrie löste zur Jahresmitte ein Strohfeuer unter den Bankaktien weltweit aus. Über das ganze Jahr betrachtet gehörten die Finanztitel jedoch eher zu den Verlierern. Dagegen waren die Konsumaktien und die Wassertitel die klaren Gewinner im Jahr 2010. Die Konsumenten aus den Industrie-, aber auch vor allem aus den Schwellenländern erwiesen sich zur Überraschung vieler Investoren als die verlässlichsten Konjunkturstützen im abgelaufenen Jahr. Dies verhalf den Konsumaktien zu einer unerwartet guten Kursentwicklung. Trotz relativ hoher und weiter steigender Energiepreise, konnten die erneuerbaren Energieaktien nicht mit dem allgemeinen Kursanstieg der Aktienkurse mithalten. Dagegen stiegen sowohl die Rohstoffpreise als auch die Rohstoffaktien im Jahresverlauf weiter an. Dies ist einerseits mit der anhaltend starken Nachfrage aus den Schwellenländern, allen voran aus China, für die verschiedenen Rohstoffprodukte zu erklären, andererseits führten Naturkatastrophen und Wetterkapriolen vor allem bei den Agrarrohstoffen zu weiteren Preissteigerungen.

Zum Jahresende hin fassten die Investoren wieder Mut und ließen sich durch die über Erwartung guten Wirtschaftszahlen in Kerneuropa – gezogen vom Exportweltmeister Deutschland - und dem ausgebliebenen Rückfall der amerikanischen Wirtschaft in die Rezession wieder zu Aktienkäufen ermuten, was im Dezember zu einer regelrechten Jahresendrally führte. Die Bedenken, dass sich noch weitere europäische Staaten unter den Schutzschirm flüchten müssen, verflüchtigten sich ebenfalls etwas. Dies führte bei den südeuropäischen Aktien zu einer Kurserholung und bei den spanischen Bankaktien zu einem kleinen Kursfeuerwerk. Die Aktienkurse sowie die Rohstoffpreise legten zu Jahresbeginn deutlich zu. Die Nachrichtenlage hat sich in den USA und auch in Euroland laufend verbessert. Aus China wurde für das 4Q10 sogar ein Wirtschaftswachstum von über 10 % gemeldet. Das robuste Wachstum und die steigenden Energie- und Nahrungsmittelpreise führten in den Schwellenländern zu einem starken Anstieg der Inflationsraten. In den Industrieländern wurde der Abwärtstrend der Inflationsraten vorerst gestoppt.

Die steigenden Nahrungsmittelpreise haben nicht zuletzt auch zu politischen Unruhen in Nordafrika geführt. Dies hat geopolitische Risiken wieder stärker in den Fokus der Anleger gerückt. Gerade China wird die Entwicklungen in Nordafrika sehr genau beobachten, da auch in China die Nahrungsmittelpreise bei einem weiteren Anstieg zu einem politischen Problem werden könnten. Nachdem die Aktienmärkte vom Regierungssturz in Ägypten noch relativ unbeeindruckt waren, stieg die Risikoaversion bei den Unruhen in Libyen deutlich an. Zwar ist Libyen nur ein verhältnismäßig kleiner Ölproduzent, doch ist damit in der Wahrnehmung der Anleger das Risiko gestiegen, dass die politische Veränderung auf die großen Erdölländer, Iran und Saudi Arabien, überschwappen könnte. Wir erachten ein solches Szenario als sehr unwahrscheinlich und denken, dass der Anstieg der Risikoaversion nur ein temporäres Phänomen sein wird. Der Ölpreis könnte bei einer Beruhigung der politischen Situation kurzfristig wieder unter die Marke von USD 100 pro Barrel zurückfallen. Der Anstieg des Ölpreises dürfte mittelfristig weitergehen, da dieser nicht nur auf die geopolitischen Risiken zurückzuführen ist, sondern auch auf die steigende Energie-Nachfrage in den Industrieländern.

Performance des Fonds und Erläuterung

Während des Berichtsjahres haben die Anteilsscheine des 3 Banken Nachhaltigkeitsfonds um +2,08 % an Wert gewonnen. Das Portfoliovermögen belief sich per 31.03.2010 auf rund 123 Mio. EUR. Per 31.03.2011 summiert sich das Vermögen des Fonds auf rund 111 Mio. EUR.

Folgende Aktien wurden dem Portfolio im Berichtszeitraum neu hinzugefügt: Schneider Electric (Frankreich), Aixtron (Deutschland), Hera (Italien), Saint-Gobain (Frankreich), Outotec (Finnland), CGG Veritas (Frankreich), A. P. Moeller-Maersk (Dänemark), Itau Unibanco (Brasilien), Aker Solutions (Norwegen), Pentair (USA), Ecolab (USA), Union Pacific (USA), Svenska Cellulosa (Schweden), LKQ (USA), Symrise (Deutschland), Quality Systems (USA), Hamburger Hafen (Deutschland), Green Mountain Coffee Roasters (USA), Southwestern Energy (USA).

Im Fonds sind die verschiedenen Anlagethemen per 31.03.2011 wie folgt gewichtet (in Klammern die Vergleichswerte per 31.03.2010): Energie & Klima ~25 % (~18 %), Gesundheit ~5 % (~17 %), Wasser ~22 % (~14 %), Konsum ~12 % (~10 %), Mobilität ~8 % (~6 %), Finanzdienstleistungen ~8 % (~9 %), Wissensgesellschaft ~7 % (~18 %), Green Building ~9 % (~8 %).

Im Verlauf des Jahres waren vor allem die Themen Konsum, Green Building und Wasser stark. Im Thema Konsum konnten zum Beispiel nordamerikanische Titel im Bereich Bio-Nahrung und Fair Trade Kaffee wie Green Mountain Coffee Roasters, United Natural Foods und Starbucks profitieren. Im Thema Green Building gehörten Home Depot (USA), Skanska (Schweden) und Unibail-Rodamco (Frankreich) zu den stärksten Titeln. Das Thema Wasser hat von dem stärker als erwarteten Aufschwung bei vielen Industriewerten und der Wirtschaft in den Schwellen profitiert. Hier ragen Unternehmen wie Cia Saneamento Basico de Estado Sao Paulo (Brasilien), Novozymes (Dänemark) und Aqua America (USA) hervor. Eher enttäuschend waren die Themen Wissensgesellschaft, Gesundheit und Finanzdienstleistungen.

Ausblick

Die Wirtschaftserholung in den USA aber auch Europa kommt gut voran, während die Wachstumsmärkte auch weiterhin überdurchschnittlich wachsen. Die tragischen Ereignisse in Japan werden die Wirtschaftsentwicklung dort kurzfristig dämpfen. Mit dem Wiederaufbau wird das Land jedoch später einen lang ersehnten Stimulus erfahren. Die zunehmende Skepsis gegenüber Atom-Energie sowie der weiterhin hohe Ölpreis werden sich positiv auf Titel im Bereich der Erneuerbaren Energien und Energie Effizienz auswirken. Die Befürchtung, die Volkswirtschaften könnten in eine Rezession abgleiten, verliert an Kraft, wobei eine leichte Wachstumsabschwächung nicht ausgeschlossen ist. In Kerneuropa inklusive der Schweiz setzen sich die relative Stärke in der Wirtschaftsentwicklung und dem Arbeitsmarkt fort, während sich in der Peripherie noch keine Besserung abzeichnet. Die anziehende Inflation wird die Europäische Zentralbank wohl dazu veranlassen, den ersten Zinsschritt vorzunehmen.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens Rechnungsjahr 2010/2011

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

*Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode
pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages:*

Anteilswert zu Beginn des Rechnungsjahres	10,12
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	10,33
Nettoertrag pro Anteil (10.783.400 Anteile)	0,21
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr	2,08 %

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Ergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinserträge	19.916,72	
Zinsaufwendungen	-83,04	
Dividendenerträge/Ausland	2.341.788,16	
ausländ. Quellensteuer	-458.706,08	
Dividendenerträge/Inland	81.750,00	
inländ. Quellensteuer	-20.437,50	
sonstige Erträge	0,00	1.964.228,26

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	-1.742.817,98	
Wertpapierdepotgebühren	-117.229,54	
Depotbankgebühr	-68.561,67	
Kosten für den Wirtschaftsprüfer/Steuerberatungskosten	-12.264,86	
Publizitätskosten	-1.091,15	
sonstige Verwaltungsaufwendungen	-3.224,21	-1.945.189,41

Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 19.038,85

Realisiertes Kursergebnis ^{1) 2)}

Realisierte Gewinne	9.259.780,76	
Realisierte Verluste	-12.996.076,53	

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) -3.736.295,77

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) -3.717.256,92

b. Nicht realisiertes Kursergebnis ²⁾

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses **5.470.291,41**

Ergebnis des Rechnungsjahres 1.753.034,49

c. Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	-701.310,65	
Ertragsausgleich im Rechnungsjahr für Gewinnvorträge	0,00	
Ertragsausgleich		-701.310,65

FONDSERGEBNIS gesamt 1.051.723,84

¹⁾ Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

²⁾ Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 1.733.995,64

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres			
12.178.400 Anteile			123.214.446,31
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen			
Ausgabe von Anteilen	9.162.860,00		
Rücknahme von Anteilen	-22.767.120,00		
Ertragsausgleich	<u>701.310,65</u>		-12.902.949,35
Fondsergebnis gesamt			
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)			<u>1.051.723,84</u>
FONDSVERMÖGEN AM ENDE DES RECHNUNGSJAHRES			
10.783.400 Anteile			<u><u>111.363.220,80</u></u>

4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

Auszahlung/Wiederveranlagung			
Auszahlung (KESt) für Anteile	10.783.400	0,00	
Wiederveranlagung für Anteile	10.783.400	<u>0,00</u>	0,00
Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)		-4.418.567,57	
Aufwands- u. Verlustabdeckung/Gewinnübertrag			
Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz	4.418.567,57		
Gewinnübertrag auf die Substanz	<u>0,00</u>	4.418.567,57	
Veränderung des Gewinnvortrages ³⁾			
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00		
Gewinnvortrag in die Folgeperiode	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	0,00

³⁾ Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Auszahlungen bzw. Wiederveranlagungen enthalten ist bzw. war.

Vermögensaufstellung zum 31.03.2011

ISIN	BEZEICHNUNG	STÜCKE/ NOMINALE IN TSD	KÄUFE ZUGÄNGE	VERKÄUFE ABGÄNGE	KURS	KURSWERT IN EUR	ANTEIL IN %
Wertpapiervermögen							
Zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere							
Aktien							
lautend auf EUR							
AT0000746409	VERBUND AG INH. A	43.982	5.724	6.742	31,53	1.386.532,55	1,25
FR0000124141	VEOLIA ENVIRONNE. EO 5	88.000	59.000	69.000	22,10	1.944.360,00	1,75
FR0000124711	UNIBAIL-ROD.SE INH. EO 5	6.500	8.000	13.500	152,30	989.950,00	0,89
DE000SYM9999	SYMRISE AG INH. O.N.	84.000	90.000	6.000	20,61	1.731.240,00	1,55
FR0000125007	ST GOBAIN EO 4	51.000	51.000		43,82	2.234.820,00	2,01
FR0000121972	SCHNEIDER ELEC. INH. EO 8	19.000	30.100	11.100	120,60	2.291.400,00	2,06
FI0009014575	OUTOTEC OYI	58.000	58.000		42,90	2.488.200,00	2,23
IT0001250932	HERA S.P.A. EO 1	774.000	774.000		1,68	1.299.546,00	1,17
DE0006048432	HENKEL AG+CO.KGAA VZO	56.000	8.000	14.000	43,80	2.452.520,00	2,20
DE000A0S8488	HAMBURG.HAFEN U.LOG.A-SP	42.000	42.000		32,94	1.383.480,00	1,24
DE0005785802	FRESEN.MED.CARE KGAA ST	50.000	8.000	8.000	47,88	2.394.000,00	2,15
FR0000121667	ESSILOR INTL INH. EO -,18	40.000	18.000	5.000	52,65	2.106.000,00	1,89
FR0000120164	CGG VERITAS SA INH. EO-,4	47.000	47.000		25,65	1.205.315,00	1,08
ES0113900J37	BCO SANTANDER N.EO0,5	165.000		22.000	8,39	1.384.845,00	1,24
DE000A0WMPJ6	AIXTRON SE NA O.N.	53.000	53.000		30,61	1.622.330,00	1,46
lautend auf CAD							
CA85472N1096	STANTEC INC.	80.000		5.000	28,92	1.691.970,16	1,52
CA2925051047	ENCANA CORP.	74.000	92.000	108.000	33,69	1.823.211,94	1,64
lautend auf CHF							
CH0038388911	SULZER NAM. SF -,01	13.000			140,90	1.409.759,10	1,27
CH0030170408	GEBERIT AG NA DISP. SF-10	18.000	6.000	1.000	200,70	2.780.420,23	2,50
CH0012221716	ABB LTD. NA SF 1,03	164.000	62.000	28.000	22,05	2.783.190,95	2,50
lautend auf DKK							
DK0010219153	ROCKWOOL INTL NAM.B DK 10	9.000			644,50	777.828,44	0,70
DK0010272129	NOVOZYMES A/S NAM. B DK10	22.500	7.500	2.000	810,00	2.443.914,02	2,19
DK0010244508	A.P.MOELL.-M.NAM B DK1000	433	433		49.920,00	2.898.550,41	2,60
lautend auf GBP							
GB0004082847	STAND. CHART. PLC DL-,50	120.000	53.000	13.000	16,35	2.231.653,20	2,00
GB0006776081	PEARSON PLC LS-,25	135.000	35.000	15.000	11,03	1.694.220,05	1,52
GB0005405286	HSBC HLDGS PLC DL-,50	354.000	246.000	392.000	6,56	2.642.211,86	2,37
GB0008762899	BG GRP PLC LS-,10	227.000		23.000	15,65	4.040.749,80	3,64
lautend auf NOK							
NO0010096985	STATOIL ASA NK 2,50	149.000	146.518	102.518	152,80	2.893.829,04	2,60
NO0010215684	AKER SOLUTIONS ASA NK 2	165.000	165.000		127,40	2.671.877,98	2,40
lautend auf SEK							
SE0000112724	SVENSKA CELL.B FRIA SK10	196.000	196.000		101,20	2.224.051,13	2,00
SE0000113250	SKANSKA AB B FRIA SK 3	155.000	32.000	52.000	132,80	2.308.011,44	2,07
lautend auf USD							
US9111631035	UTD NATURAL FOODS DL-,01	80.000	23.000	5.000	44,39	2.520.369,06	2,26
US9078181087	UNION PAC. DL 2,50	33.000	42.000	9.000	97,87	2.292.200,14	2,06
US89628E1047	TRINA SOLAR ADR/50 DL-01	143.000	94.000	21.000	29,64	3.008.176,01	2,70
US8552441094	STARBUCKS CORP.	60.000		70.000	36,72	1.563.662,17	1,40
US8454671095	SOUTHWESTERN EN. DL -,01	21.000	151.000	130.000	43,24	644.457,06	0,58
US7475821044	QUALITY SYST. INC. DL-,01	24.000	27.000	3.000	83,13	1.415.982,97	1,27
US7096311052	PENTAIR INC. DL-,1666	92.000	102.000	10.000	37,73	2.463.562,81	2,21
US62985Q1013	NALCO HOLDING CO. DL-,01	121.000	112.000	51.000	26,99	2.317.806,96	2,08
US5018892084	LKQ CORP. DL-,01	125.000	135.000	10.000	23,82	2.113.200,85	1,90
US4655621062	ITAU UNIBCO HLDG PFD 500	164.000	164.000		23,20	2.700.354,86	2,42
US4592001014	INTL BUS. MACH. DL-,20	36.000	20.000	4.000	163,60	4.179.985,81	3,76
US4576671030	INSITUFORM TECHS A DL-,01	77.000	79.600	82.600	26,27	1.435.621,01	1,29
US4567881085	INFOSYS TECHS ADR IR 5	44.000	6.000	2.000	70,76	2.209.680,62	1,98
US4370761029	HOME DEPOT INC. DL-,05	102.000	79.000	67.000	37,57	2.719.758,69	2,44
US3931221069	GREEN MOUNT.COFFEE DL-,10	26.000	91.000	65.000	63,96	1.180.241,31	1,06

US2788651006	ECOLAB INC. DL 1	65.000	69.000	4.000	50,30	2.320.440,03	2,08
US20441A1025	CIA SANAMENTO BA.ADR/2	79.000	48.000	4.000	57,34	3.214.946,77	2,89
US03836W1036	AQUA AMERICA INC. DL-50	72.000	28.000	86.000	22,74	1.162.015,61	1,04
US0304201033	AMERICAN WATER WKS DL-,01	62.000		38.000	27,95	1.229.879,35	1,10
Summe Aktien						104.922.330,39	94,21
S o n s t i g e							
lautend auf CHF							
CH0010570767	LINDT SPRUENGLI PS SF 10	1.050	470	20	2.662,00	2.151.235,28	1,93
Summe Sonstige						2.151.235,28	1,93
Summe Wertpapiervermögen						107.073.565,67	96,14
B a n k g u t h a b e n / V e r b i n d l i c h k e i t e n							
EUR-Konten						1.387.922,57	1,25
sonstige EU-Währungen						6.984,39	0,01
nicht EU-Währungen						2.894.748,17	2,60
Summe Bankguthaben / Verbindlichkeiten						4.289.655,13	3,86
Fondsvermögen						111.363.220,80	100,00

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Devisenkurse

Vermögenswerte in fremder Währung wurden zu folgenden Devisenkursen umgerechnet:

WÄHRUNG	KURS
Australische Dollar (AUD)	1,36680
Canadische Dollar (CAD)	1,36740
Schweizer Franken (CHF)	1,29930
Daenische Kronen (DKK)	7,45730
Pfund Sterling (GBP)	0,87890
Japanische Yen (JPY)	117,01000
Norwegische Kronen (NOK)	7,86750
Schwedische Kronen (SEK)	8,91850
US-Dollar (USD)	1,40900

**Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren,
soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung angeführt sind**

ISIN	BEZEICHNUNG	KÄUFE	VERKÄUFE
		ZUGÄNGE	ABGÄNGE
		NOMINALE IN TSD	NOMINALE IN TSD

Wertpapiervermögen

Zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere

A k t i e n

IT0003977540	ANSALDO STS S.P.A. EO-,50	16.000	96.000
GB0002162385	AVIVA PLC LS-,25	177.000	876.000
JP3835620000	BENESSE HOLDINGS INC.	7.000	57.000
CA13645T1003	CDN PACIFIC RAILWAY	11.000	65.000
US17275R1023	CISCO SYSTEMS DL-,001	62.000	262.000
US2058591015	COMVERGE INC. DL-,01		70.000
JP3783600004	EAST JAPAN RWY	3.000	47.000
PTEDP0AM0009	EDP-ENERGIAS PORTUG. EO 1		600.000
US3364331070	FIRST SOLAR INC. D -,001		16.000
ES0643416904	GAMESA CORP.TEC. -ANR.-	86.000	86.000
ES0143416115	GAMESA CORP.TEC.I.EO-,17	1.303	87.303
US3729171047	GENZYME CORP.GNL D.DL-,10		45.000
SE0000202624	GETINGE AB B FR. SK-,50	83.000	138.000
US3755581036	GILEAD SCIENCES DL-,001		50.000
SE0000106270	HENNES + MAURITZ B SK-125	40.000	80.000
US4282361033	HEWLETT-PACKARD DL-,01	25.000	125.000
AU000000IFN8	INFIGEN ENERGY		470.000
AT0000612601	INTERCELL AG INH.		60.000
US4657411066	ITRON INC.		31.000
JP3748800004	JAPAN WIND DEV.CO.LTD		750
JP3270000007	KURITA WATER IND.	25.000	115.000
AT0000938204	MAYR-MELNHOF KARTON		15.000
US5527151048	MEMC ELECTR. MAT. DL-,01		60.000
CH0037851646	NOBEL BIOCARE NAM. SF-,40		61.000
DK0060102614	NOVO-NORDISK NAM. B DK 1		27.000
SE0001174889	ORIFLAME COSMETICS SDR		30.000
US74762E1029	QUANTA SVCS DL-,00001		100.000
US74834L1008	QUEST DIAGNOSTICS DL-,01	8.000	58.000
DE0007010803	RATIONAL AG		3.300
DE0007042301	RHOEN-KLINIKUM O.N.	72.000	192.000
CH0029926000	SCHULTHESS GROUP NA SF-20		11.000
CH0012549785	SONOVA HLDG AG NA.SF 0,05		20.000
GB00B4PZGV01	STAND. CHART. -ANR.-	9.875	9.875
NO0003053605	STOREBRAND ASA NK 5	35.000	235.000
US8632361056	STRAYER EDUCAT. DL-,01	10.000	17.000
FR0010613471	SUEZ ENVIRONNEMENT EO 4	152.000	152.000
CA8676EP1086	SUNOPTA INC.		165.000
US87162M4096	SYNTHES ACC.INV. SF-,001		25.000
ES0178430E18	TELEFONICA INH. EO 1		230.000
NO0010063308	TELENOR ASA NK 6		180.000
JP3573000001	TOKYO GAS CO. LTD		360.000
DK0010268606	VESTAS WIND SYST. NAM.DK1	21.000	58.000
DE0007667107	VOSSLOH AG O.N.		16.000

Nicht zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere

A k t i e n

ES0613900960	BCO SANTANDER -ANR.-	187.000	187.000
ES0613900978	BCO SANTANDER -ANR.-	183.000	183.000
ES0143416214	GAMESA CORP.07/10 EO-,17	1.303	1.303
AT0000A0LKN9	VERBUND AG -ANR.A-	45.000	45.000

Zusammensetzung des Fondsvermögens zum 31. März 2011
3 Banken Nachhaltigkeitsfonds, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

	<i>EUR</i>	<i>Anteil am Fondsvermögen</i>
Wertpapiervermögen	107.073.565,67	96,14%
Guthaben bei Kreditinstituten	4.289.655,13	3,86%
Fondsvermögen	111.363.220,80	100,00%
Umlaufende Anteile	10.783.400	
Anteilswert (Nettobestandswert)	10,33	

Linz, am 31. Mai 2011

3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.

Alois Wögerbauer, CIIA e.h.

Mag. Dietmar Baumgartner e.h.

Dr. Gustav Dressler e.h.

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten **Rechenschaftsbericht zum 31. März 2011** der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Linz, über den von ihr verwalteten 3 Banken Nachhaltigkeitsfonds, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, über das Rechnungsjahr vom 1. April 2010 bis 31. März 2011 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft und/oder der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung nach § 12 Abs 4 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. März 2011 über den 3 Banken Nachhaltigkeitsfonds, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 12 Abs 4 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Kapitalanlagegesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Linz, am 31. Mai 2011

KPMG Austria GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Martha Kloibmüller
Wirtschaftsprüfer

Mag. Ernst Pichler
Wirtschaftsprüfer

Grundlagen der Besteuerung für 3 Banken Nachhaltigkeitsfonds **Rechnungsjahr: 01.04.2010 bis 31.03.2011**

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten. Die Angaben entsprechen der aktuellen steuerlichen Rechtslage.

A. Daten für die Steuererklärung und sonstigen Eingaben bei Finanzämtern

Die Erträge aus dem Fonds sind für Privatanleger durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert, eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Detailangaben zu den Grundlagen der Besteuerung sind im Internet unter "www.3bg.at" oder "www.voeig.at" abrufbar.

B. Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des 3 Banken Nachhaltigkeitsfonds

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Urlaub befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:	01.04.2010 31.03.2011	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
		EUR	Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
Auszahlung:	01.07.2011				
ISIN:	AT0000701156				
1. Ordentliches Fondsergebnis		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2. Zuzüglich:					
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
4. Abzüglich:					
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0010	0,0010
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	0,0000	0,0000	0,0103	0,0103
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden		-0,0174	-0,0174	-0,0174	-0,0174
g) bereits in den Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag		0,0175	0,0175	0,0062	0,0062
6. Hievon endbesteuert		0,0175	0,0175	0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte	5)	0,0000	0,0000	0,0062	0,0062
davon zwischensteuerpflichtig	6)				0,0000
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres		10,33	10,33	10,33	10,33
9. -					
Detailangaben					
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht					
a) Dividenden, die einem anrechenbaren Quellensteuerabzug unterlagen	4) 6)	0,0165	0,0165	0,0062	0,0062
b) Zinsen, die einem (fiktiven) Quellensteuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:					
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	7) 8) 9) 10)				
aus Aktien (Dividenden)	4)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10) 11) 17)				
aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG/§ 10 Abs 1 und § 13 Abs 2 KStG	12)				
a) inländische Dividenden		0,0010	0,0010	0,0010	0,0010
b) ausländische Dividenden		0,0165	0,0165	0,0103	0,0103
		0,0175	0,0175	0,0113	0,0113
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen:	13)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	14)	0,0165	0,0165	0,0165	0,0165
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne (20%)	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0019	0,0019	0,0019	0,0019
15. Österreichische KEST II auf:	13)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden		0,0041	0,0041	0,0041	0,0041
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt)		0,0041	0,0041	0,0041	0,0041
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)					
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST III (gesamt)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)		0,0041	0,0041	0,0041	0,0041

	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
		Natürliche Person (inkl. OG, KG, ...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	EUR	EUR	EUR	EUR
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	-	-	-	-

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch Kostenüberhang neutralisiert
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 3) ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land, mit dem ein Abkommen über eine "umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe" besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit
- 4) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) sind in den Spalten für betriebliche Anleger, juristische Personen, sowie Privatstiftungen Dividenden bestimmter ausländischer Aktiengesellschaften zur Gänze enthalten, während Dividenden inländischer Aktiengesellschaften und Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften aus bestimmten EU- und EWR-Staaten zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.9.2008, GZ RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.4.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechnungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.6.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
- 5) dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung.
- 6) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum linearen Steuersatz von 25 %), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind.
- 7) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilinhaber zu stellen.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen iSd § 13 KStG unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)
- 16) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs Amurta rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.
- 17) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.

Allgemeine Fondsbestimmungen

3 Banken Nachhaltigkeitsfonds, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.
Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.
Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.
Die Anteilscheine werden in Sammelkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelkunden

Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber.

Die Sammelkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat hierbei die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 AktG anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.
Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilwert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteiles (Anteilwert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.
Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.
Bei der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrunde gelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilwert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheinart in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilnehmers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuführen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlages und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilnehmer erforderlich erscheinen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerten investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt und auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilnehmer auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 KMG Anwendung. Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung
- oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden oder
- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft

erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung dieses Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den **3 Banken Nachhaltigkeitsfonds**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“). Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Oberbank AG, Linz.

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine sind die Oberbank AG, Linz, die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck, die Bank für Kärnten und Steiermark Aktiengesellschaft, Klagenfurt, sowie deren Filialen.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug ausgegeben. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 des InvFG und der §§ 16ff dieser Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:
 - **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Risiken)
Der Kapitalanlagefonds investiert überwiegend in globale Aktien und aktiengleichwertige Wertpapiere, die unter besonderer Berücksichtigung des Ethikgedankens (insbesondere ökologische und soziale Kriterien) ausgewählt werden.
 - **Geldmarktinstrumente**
Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.
 - **Anteile von Kapitalanlagefonds**
Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden,
 - **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**
Der Kapitalanlagefonds kann auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.
 - **derivative Instrumente** (einschließlich OTC-Derivative)
Derivative Instrumente dürfen ausschließlich zur Absicherung von Währungsrisiken der Fremdwährungsveranlagungen eingesetzt werden.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an der Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden oder,
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.

2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und entweder
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert wird, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer, eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden, Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile von Kapitalanlagefonds

1. Anteile von Kapitalanlagefonds (=Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden, dürfen erworben werden, sofern
 - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
 - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile von Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentlich direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden.
Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der gemäß § 16 bezeichneten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
 - b) die Gegenpartei einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Zinsswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

§ 23 Devisenswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

§ 24 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis

Die Berechnung des Anteilswertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabezuschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 5,00 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten Cent auf- bzw. abgerundet.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilwert auf- bzw. abgerundet auf den nächsten Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 01. April bis zum 31. März des nächsten Kalenderjahres.

§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,50 v.H. des Fondsvermögens, die in Teilbeträgen zu Monatsendwerten erhoben wird. Diese Teilbeträge sind mit 1/12 von 1,50 v. H. des am jeweiligen Monatsende bestehenden Fondsvermögens zu ermitteln.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Depotbankgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Nicht anwendbar.

§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 01. Juli des folgenden Rechnungsjahres ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszus zahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug

Nicht anwendbar.

§ 30 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,50 v.H.

Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1 Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://mifidatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display&subsection_id=0¹

1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

- | | | |
|-------|-----------|----------------------------------|
| 1.2.1 | Finnland | OMX Nordic Exchange Helsinki |
| 1.2.2 | Schweden | OMX Nordic Exchange Stockholm AB |
| 1.2.3 | Luxemburg | Euro MTF Luxemburg |

1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte in der EU:

- | | | |
|-------|----------------|---|
| 1.3.1 | Großbritannien | London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM) |
|-------|----------------|---|

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- | | | |
|-----|-------------------------|---|
| 2.1 | Bosnien Herzegovina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.3 | Kroatien: | Zagreb Stock Exchange |
| 2.4 | Schweiz: | SWX Swiss-Exchange |
| 2.5 | Serbien und Montenegro: | Belgrad |
| 2.6 | Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |
| 2.7 | Russland: | Moskau (RTS Stock Exchange) |

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | | |
|------|-------------------------------|---|
| 3.1 | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2 | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3 | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4 | Chile: | Santiago |
| 3.5 | China: | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6 | Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7 | Indien: | Bombay |
| 3.8 | Indonesien: | Jakarta |
| 3.9. | Israel: | Tel Aviv |
| 3.10 | Japan: | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima |
| 3.11 | Kanada: | Toronto, Vancouver, Montreal |
| 3.12 | Korea: | Seoul |
| 3.13 | Malaysia: | Kuala Lumpur |
| 3.14 | Mexiko: | Mexiko City |
| 3.15 | Neuseeland: | Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland |
| 3.16 | Philippinen: | Manila |
| 3.17 | Singapur: | Singapur Stock Exchange |
| 3.18 | Südafrika: | Johannesburg |
| 3.19 | Taiwan: | Taipei |
| 3.20 | Thailand: | Bangkok |
| 3.21 | USA: | New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati |
| 3.22 | Venezuela: | Caracas |
| 3.23 | Vereinigte Arabische Emirate: | Abu Dhabi Securities Exchange (ADX) |

¹ Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „view all“ klicken.

[Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:

<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html> - hinunterscrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MiFID Database; ESMA)“ – „view all“]

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ICMA), Zürich
4.5	USA:	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Futures Exchange
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.12	Slowakei:	RM System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange(SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)